



Bauernverband  
Mecklenburg-Vorpommern



Sächsischer  
Landesbauernverband e.V.



Bundesministerium der Finanzen  
Referatsleiterin VIII A 1  
Dr. Kristina Klas  
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

05.04.2023

## **Grundsätze für das Flächenmanagement bei der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)**

Sehr geehrte Frau Dr. Klas,

mit Schreiben vom 24.03.2023 übermittelten Sie uns mit der Möglichkeit der Stellungnahme die vorgesehenen neuen Grundsätze für das Flächenmanagement der BVVG, die voraussichtlich zum 15.04.2023 in Kraft treten sollen. Unsere gemeinsame Stellungnahme der fünf Landesbauernverbände der neuen Länder übermitteln wir Ihnen wie folgt und werden grundlegend auf die Punkte 1 bis 4 eingehen.

Vorab fügen wir an, dass wir seit Inkrafttreten des Koalitionsvertrages vom 07.12.2021 in mehreren Briefen dem BMF und dem BMEL unsere gemeinsamen grundlegenden Positionen zur weiteren Ausrichtung der BVVG übermittelt haben. Zusätzlich stellen wir fest, dass das Verfahren der Neuausrichtung der BVVG seitens des BMEL ein Maximalmaß einer tendenziösen Intransparenz aufweist, ehrlicher Dialog unerwünscht ist und wahrhaftige Beteiligung wirklich relevanter gesellschaftlicher Organisationen zu wünschen übrig lässt.

### 1. Ausgangssituation

Hinsichtlich des fortan eingeschränkten Verkaufs von BVVG-Flächen einer maximalen Flächengröße von 6.000ha in den Jahren 2022 bis 2024 und dem weiteren unentgeltlichen Übertrag von insgesamt 25.500ha in das NNE stellen wir fest, dass am Ende eine verpachtungsfähige Manövriermasse von ca. 59.500ha landwirtschaftlicher Fläche übrig bleiben wird. Mit dieser kann künftig Landwirtschaftspolitik nach Parteilichkeit betrieben werden. Der ursprüngliche Privatisierungsauftrag und die Abwicklung der BVVG bis 2030 sind damit obsolet. Nach all den Jahrzehnten der Kritik von Seiten der Landwirtschaft an der BVVG wäre die finale Abwicklung hilfreich gewesen, um sich endlich von dem Thema lösen zu können. Noch wesentlicher ist der unentgeltliche und intransparente Übertrag der genannten 25.500ha in das Nationale Naturerbe an einen unbekanntenen Empfängerkreis. Diesen Übertrag lehnen wir in der vorgesehenen Form ab und erwarten eine umgehende Offenlegung der vorgesehenen Flächenkulissen. Bei dem Übertrag handelt es sich um ein geschlossenes System eines Perpetuum Mobile der Vermögensagglomeration bei Naturschutzorganisationen. Ob damit tatsächlich Umweltziele erreicht werden, steht

außerhalb jeder fachlichen und politischen Diskussion. Die Chance auf kooperativen Naturschutz in landwirtschaftlicher Hand über ebenfalls naturschutzfachlich anerkannte Organisationen des Berufsstandes wird zudem vollkommen außer Acht gelassen. Ein Flächenübertrag in diese Richtung wäre eine Chance für mehr Verständnis.

## 2. Grundsätze für Verkauf und Verpachtung

Hinsichtlich der Verkaufsbedingungen nach Höchstgebot haben wir langjährig bekannte Kritik geübt und erneuern diese hiermit. In Ansehung der komplexen Bedingungen des Sektors ist das Signal des Höchstpreises schwierig, zumal mehrere Bundesländer sich generell agrarstrukturellen Themen widmen und vorgeben, Landwirte vor Investoren und überhöhten Kaufpreisen schützen zu wollen. Nun mag man die jährlichen 2.000ha Verkaufsfläche der BVVG als nicht wesentlich für alle 5 Bundesländer einstufen, Signalwirkung haben Höchstpreise für den Markt weiterhin. Das teilweise Fortbestehen der PG 2010 in dem genannten Punkt 2.2. wird unterstützt.

## 3. Grundsätze für den Verkauf

Die dargestellten Grundsätze und die zugrunde liegenden Bedingungen sind in ihrer Wirkung für Beteiligte schwer nachzuvollziehen. Weder ist klar, wie sich die 2.000ha/jährliche Verkaufsfläche bis 2024 auf die betroffenen Bundesländer aufteilen, noch welchen Anteil die auf Seite 4 genannten Flächen benannter Kategorien auf die gesamt veräußerbare Kulisse auswirken. Insofern kann das Anliegen in der Form nicht unterstützt werden und bedarf einer Klarstellung, um welche Flächen es sich je Bundesland handeln wird.

## 4. Grundsätze für die Verpachtung

Bei der Bewertung der Grundsätze der Verpachtung beziehen wir uns an dieser Stelle lediglich auf den Punkt 4.2.1. Die dort dargestellten Auswahlkriterien sind nicht mit den berufsständischen Organisationen im Vorwege abgestimmt, sondern wurden offensichtlich gezielt von ministeriumsnahen Organisationen entwickelt. Insofern lehnen wir diesen Katalog grundlegend ab. Tritt dieser in Kraft, so wird dieses Punktesystem zu dauerhaftem Unfrieden in der Landwirtschaft führen.

Wir haben im Jahr 2022 deutlich darauf hingewiesen, dass wir keine Diskriminierung von landwirtschaftlichen Betrieben akzeptieren werden. Bei der Definition von Nachhaltigkeit reicht aus unserer Sicht der Nachweis, dass man einen Agrarantrag im Rahmen der GAP stellt. In der GAP ab 2023 ist die Basisprämie als Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit definiert, daher braucht es weder politisierte noch weitere genannte Nachhaltigkeitssysteme, die einer fachlichen Überprüfung nicht standhalten.

Sehr geehrte Frau Dr. Klas,

seien Sie versichert, dass uns an guten politischen Lösungen gelegen ist und wir auch nachvollziehen können, dass Bundesregierungen bestimmte Ziele verfolgen wollen. Jedoch können wir die vorliegenden Grundsätze zum Flächenmanagement bei der BVVG in der

vorliegenden Form in weit überwiegenden Teilen nicht mittragen. Gerne stehen wir für einen fachlichen Austausch weiterhin zur Verfügung.



---

Präsident Olaf Feuerborn  
Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.



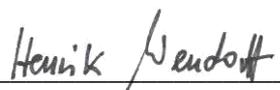
---

Präsident Torsten Krawczyk  
Sächsischer Landesbauernverband e.V.



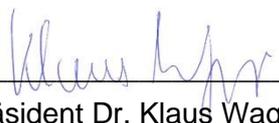
---

Präsident Detlef Kurreck  
Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



---

Präsident Henrik Wendorff  
Landesbauernverband Brandenburg e.V.



---

Präsident Dr. Klaus Wagner  
Thüringer Bauernverband e.V.